

## I N H A L T

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel</li> </ul> <p>Das Telekommunikationsgesetz von 1996 – die weitreichendste Novellierung des US-Medien- und Telekommunikationsrechts seit 1934</p> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Bericht über die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankreich: Gesetzentwurf über die Datenautobahnen</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Menschenrechtskommission: Negativer Bericht in der Sache DE HAES und GIJSELS gegen Belgien</li> <li>• Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen - Teil 6: Aktualisierung bis zum 1. März 1996</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: <i>Endemol Entertainment</i> und andere reichen Klage ein gegen die Europäische Kommission</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Grünbuch über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt</li> </ul> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Rat/Europäisches Parlament: Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken verabschiedet – Teil 2</li> <li>• Europäisches Parlament: Entschließung zum "Fernsehen ohne Grenzen"</li> </ul> <p><b>7-10</b></p> <p>USA: Das Telekommunikationsgesetz von 1996 - Ein Überblick</p> <p><b>LÄNDER</b></p> <p><b>11</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu Fernsehübertragungen von Gerichtsverhandlungen</li> <li>• Belgien: Ersuch an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung im Fall VT4 – Teil 4</li> </ul> <p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belgien: TF 1 darf im flämischen Kabel bleiben</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Einspruch gegen Vergabe von Sendelizenz erfolglos</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankreich: Zulässigkeit der Klage einer Vereinigung mit dem Ziel, die Belange der Fernsehzuschauer zu schützen</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweiz: Keine manipulative Berichterstattung über einen Textilindustriellen</li> </ul> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Russische Föderation: Neue Gesetze zur Förderung der Presse</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1990</li> <li>• Erratum</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungarn: Informationen zum neuen ungarischen Radio- und Fernsehgesetz</li> </ul> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Regeln zu Werbesendungen für Vitamine und Mineralien geändert</li> </ul> <p><b>16</b></p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
--	--	---



LEITARTIKEL

## Das Telekommunikationsgesetz von 1996 – die weitreichendste Novellierung des US-Medien- und Telekommunikationsrechts seit 1934

Im allgemeinen veröffentlicht IRIS nur kurze Artikel über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen. Diesmal jedoch hat die Redaktion beschlossen, von dieser Regel abzuweichen. Auf Seite 7-10 dieses Hefts bringen wir einen langen Beitrag über das kürzlich verabschiedete US-Telekommunikationsgesetz von 1996. Die Redaktion war sich einig, daß dieses neue Gesetzeswerk die weitreichendste Novellierung des US-Medien- und Telekommunikationsrechts seit 1934 darstellt. Es umfaßt mehr als 700 Artikel. Darüber hinaus erhält die *Federal Communications Commission* (FCC) den Auftrag, mehr als 80 Regelungsverfahren durchzuführen. über viele dieser Verfahren mit direkter Bedeutung für die audiovisuelle Wirtschaft wird IRIS gewiß im Laufe des Jahres berichten.

Die Informationsanfragen, die den Auskunftsservice der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erreichen, lassen darauf schließen, daß viele öffentliche Stellen in Europa an den neuen US-Regelungen interessiert sind. Sie wollen diese Regelungen im Hinblick auf die Formulierung der künftigen europäischen Politik in den Bereichen Telekommunikation, Rundfunk, neue Medien, neue Informationstechnologien und inhaltliche Vorschriften studieren.

Die Partnerorganisation der Informationsstelle in den USA, das *Communications Media Center* an der *New York Law School*, wird dafür sorgen, daß Sie über alle weiteren rechtlichen und rechtspolitischen Entwicklungen in den USA, die für die europäische audiovisuelle Wirtschaft von Interesse sein können, auf dem laufenden gehalten werden.

Das *Communications Media Center* bietet – wie die Informationsstelle – einen Auskunftsservice an. Wenn Sie Informationen zu einem rechtlichen Aspekt des Bereichs Medien und Telekommunikation in den USA benötigen, zögern Sie also bitte nicht, sich an die Informationsstelle zu wenden.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Natali Helberger, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** L. Fredrik Cederqvist, *Communications Media Center*, New York Law School (USA) – Emmanuel Crabit, Europäische Kommission, Generaldirektion XV (Binnenmarkt) in Brüssel (Belgien) – Isabelle Demnard-Tellier, Kanzlei Alain Bensoussan in Paris (Frankreich) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Phyllis A. Eagle, National Cable Television Association (NCTA) in Washington (USA) – Jens Gaster, Europäische Kommission, Generaldirektion XV (Binnenmarkt) in Brüssel (Belgien) – Laurence Giudicelli, Korrespondentin in Paris (Frankreich) – David Goldberg, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – François Jongen, Kanzlei Haumont Scholasse & Paque in Wavre (Belgien) – Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, FB Öffentliches Recht der Universität von Florenz (Italien) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – André Richter, Center for Mass Media Law & Policy (MLC) in Moskau (Russische Föderation) – Andrea Schneider, Institut für Europäische s Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, Medialex (Schweiz) – Kristina Stürzbecher, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – András Szeffü, Szignum Média/Hungarian Media Newsletter in Budapest (Ungarn) – Prof. Dirk Voorhoof, Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften der Universität von Gent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Coordination) – André Bernhard – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union • **Abonnementsservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loan@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) - Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression • La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### Europäische Kommission: Bericht über die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft

Eine Gruppe hochrangiger Experten war im Mai 1995 von der Kommission eingerichtet worden, um die sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen zu untersuchen, die mit der fortschreitenden Entwicklung in Richtung auf eine Informationsgesellschaft einhergehen. Ziel war es, eine Debatte anzuregen und die Kommission darin zu unterstützen, eine Politik zu formulieren, mit der sie auf die gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (ICTs) angemessen reagieren kann. In ihrem Report zeigt die Expertengruppe zahlreiche Aspekte der Nutzung von ICT auf und macht über hundert Vorschläge für die zukünftige politische Entwicklung. Die Gruppe hat nun in einem Zwischenbericht "Erste Überlegungen" über die Ergebnisse ihrer bisherigen Arbeit informiert.

Die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte werden in Einheit mit den technischen, industriellen und ökonomischen Gesichtspunkten gesehen. Die Informationsgesellschaft müsse für den Menschen gemacht werden. Nach Ansicht der Experten haben ICTs positive und negative Auswirkungen. Einerseits machen sie Produktion und Dienstleistung billiger, besser und schneller. Andererseits führt die Automation vieler Teile des sozialen Lebens zu einer Beschleunigung des Arbeitstempos und tiefgreifenden Veränderungen im alltäglichen Leben. Der Schwerpunkt der Betrachtung lag im Beschäftigungsbereich. Die Experten prognostizieren ein großes Wachstumspotential an neuen und qualitativ hochwertigen Formen der Beschäftigung in den neuen multimedialen Industriezweigen, insbesondere aber im Dienstleistungssektor. Dabei ist auch mit negativen Auswirkungen auf den Bereich herkömmlicher Berufe zu rechnen.

Aber auch organisatorische Veränderungen bestehender Arbeitsstrukturen beobachtet die Expertengruppe. Die Arbeitsverhältnisse werden sich insgesamt durch eine gesteigerte Flexibilität in Ort und Zeit der Arbeit sowie in der Vertragsgestaltung auszeichnen. Die Gruppe hochrangiger Experten nennt in diesem Zusammenhang Telearbeit als Beispiel. Sichtbar wird hier der Trend zur Dezentralisierung, der die Entwicklung beherrscht. Dabei wird die Verzahnung von häuslichem Leben und Arbeit zu erheblichen ökonomischen, psychologischen und sozialen Veränderungen in der bisherigen Lebensgestaltung führen. Auf das soziale Leben am Wohnort im weitesten Sinne sind dadurch positive Auswirkungen zu erwarten. Andererseits gilt es Gefahren wie die Isolation der Arbeitnehmer, die Benachteiligung oder gar den Ausschluß derer, die an der Entwicklung nicht teilnehmen können, unangemessene Arbeitsbedingungen und den Verlust der Individualität zu erkennen und entgegenzuwirken. Zu bedenken ist die zu erwartende rasche Veränderung der Anforderungsprofile, bedingt durch den technischen Fortschritt. Das unfreiwillige vorzeitige Ausscheiden aus dem Beruf, Benachteiligung niedrig qualifizierter Arbeiter und eine eingeschränkte Karriereerwartung sind mögliche Konsequenzen. Die Expertengruppe betont in ihrem Report die Notwendigkeit einer Nutzung der ICTs zum lebenslangen Lernen für die Mitglieder der Informationsgesellschaft.

Anliegen der politisch Verantwortlichen, so die Expertengruppe, muß die Integration und der sozialen Schutz des Einzelnen in der Informationsgesellschaft sein. Darüberhinaus wird durch geeignete Regelungen dem veränderten Erscheinungsbild der Arbeit Rechnung getragen werden müssen. Durch infrastrukturelle Maßnahmen ist zu versuchen, die Vorteile neuer Technologien optimal zu nutzen und den verschiedenen sozialen Gruppen Zugang zu verschaffen. Insgesamt gilt es die ICTs in das alltägliche Leben möglichst nutzbringend zu integrieren. Außer in den bereits genannten Gebieten zeigt die Expertengruppe hierfür Möglichkeiten des Einsatzes von ICTs im Gesundheitswesen, im kulturellen Bereich und im Rahmen demokratischer Meinungsbildung auf. An dieser Stelle gibt der Report zu bedenken, daß die Informationsgesellschaft zunehmend zu einem internationalen Phänomen wird.

Ein endgültiger Bericht der Gruppe wird im Mai 1996 erwartet. Gleichzeitig bereitet die Kommission ein Grünbuch zur Sozialpolitik in der Informationsgesellschaft vor, das auf dem Kolloquium über die Informationsgesellschaft im September 1996 in Dublin vorgestellt werden soll.

'Eine europäische Informationsgesellschaft für alle. Erste Überlegungen der Gruppe hochrangiger Experten'; Zwischenbericht, Januar 1996. Im Internet oder bei der Informationsstelle erhältlich. Der vollständige Text befindet sich in englischer, französischer und deutscher Sprache und in mehreren Formaten unter URL <http://www.ispo.cec.be/hleg/hleg.html>.

(Natali Helberger,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## FRANKREICH: Gesetzentwurf über die Datenautobahnen

Am 30. Januar 1996 hat die französische Nationalversammlung in erster Lesung dem Entwurf für ein Gesetz über die Datenautobahnen zugestimmt.

Dieser Entwurf beschränkt sich darauf, den gesetzlichen Rahmen für sowohl räumlich als auch zeitlich beschränkte Versuchsprojekte festzulegen mit dem Ziel, "in erster Linie das tatsächliche Vorhandensein und die Solvenz der Nachfrage nach neuen Dienstleistungen und neuen Technologien zu ermitteln".

Weitergehende Änderungen werden in der Debatte über die neue Regelung der Telekommunikationsdienste erörtert werden, die für das kommende Frühjahr erwartet wird.

Die französischen Rechtsvorschriften erweisen sich in der Tat als ungeeignet, vor allem da zwischen Telekommunikationsdiensten und audiovisueller Kommunikation unterschieden wird, obwohl die Daten, die auf derselben Autobahn befördert werden, von einem einheitlichen System geregelt werden müssen.

In Erwartung dieser einheitlichen Regelung wird schon heute über Ausnahmen für die Versuchsprojekte nachgedacht.

So sollen Versuchsprojekte - die von allgemeinem Interesse sind, neue Wege beschreiten und geografisch begrenzt sind - nach Stellungnahme der für die Informationstechnologien der Telekommunikationsdienste und für Kommunikation zuständigen Minister für die Dauer von höchstens drei oder fünf Jahren genehmigt werden; eine Verlängerung ist nicht möglich.

Darüber hinaus sollen neben *France Télécom* die Unternehmen in geografisch begrenzten Gebieten und zur Versorgung von maximal zwanzigtausend Benutzern Infrastrukturen errichten und nutzen sowie sämtliche Telekommunikationsdienste anbieten dürfen, einschließlich festgeschalteter Fernsprechleitungen. Der Betreiber dieser Infrastrukturen wäre für die Art der beförderten Daten verantwortlich.

Im Bereich des digitalen Fernsehens könnte die oberste Medienbehörde (CSA) "für ein geografisch begrenztes Gebiet die Benutzung von Frequenzen für eine Gruppe von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsdiensten über Hertz'sche oder terrestrische Kanäle entsprechend den digitalen oder mikrowellengestützten Multiplexübertragungstechniken genehmigen.

Und schließlich könnte die Medienbehörde für die audiovisuellen Kommunikationsdienste, "die die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen auf Abruf und gegebenenfalls gegen Bezahlung ermöglichen", Ausnahmen von den üblichen Vorschriften zulassen, insbesondere in bezug auf die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil französischer Werke zu zeigen.

In erster Lesung von der französischen Nationalversammlung verabschiedeter Gesetzentwurf (Doc. SENAT no. 193 du 31/1/1996). In französischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.

(Isabelle Demnard-Tellier,  
Rechtsanwältin, Kanzlei ALAIN BENSOUSSAN)

## Europarat

### Europäische Menschenrechtskommission: Negativer Bericht in der Sache DE HAES und GIJSELS gegen Belgien

In der Sache DE HAES und GIJSELS gegen Belgien hat die Kommission eine negative Stellungnahme verabschiedet. Der Antrag bezieht sich auf die Verurteilung der Antragsteller - zweier Journalisten der Zeitschrift HUMO - im Rahmen einer Klage auf Schadensersatz, die von vier Richtern des Berufungsgerichts Antwerpen erhoben wurde.

In ihrer Stellungnahme vom 29. November 1995 vertritt die Kommission die Auffassung, daß das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung, wie es Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert, im vorliegenden Fall nicht beachtet wurde (mit 6:3 Stimmen), und daß das Gerichtsverfahren, dem sich die Antragsteller zu unterwerfen hatten, den Anforderungen des Artikels 6 der Konvention nicht entsprochen hat (einstimmig).

Am 29. September 1988 verurteilte das zuständige Gericht in Brüssel die Antragsteller, den immateriellen Schaden durch Zahlung von einem belgischen Franken zu ersetzen und besagtes Urteil auf Kosten der Antragsteller in der Zeitschrift HUMO sowie in sechs Tageszeitungen veröffentlichen zu lassen. Das Urteil wurde vom Berufungsgericht Brüssel bestätigt. Die belgischen Gerichte hielten die Journalisten also für schuldig, durch nicht zu rechtfertigende Beschuldigungen und beleidigende Anspielungen in den fraglichen HUMO-Artikeln die Ehre der klagenden Richter verletzt und ihren guten Ruf gefährdet zu haben. Mit Urteil vom 13. September 1991 verwarf der Kassationsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des Urteils und bestätigte gleichzeitig, daß Artikel 10 der Konvention nicht verletzt sei.

Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß die Einmischung in die Meinungsfreiheit der Antragsteller im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war, wie in Artikel 10,2 der Konvention vorgeschrieben. Die Kommission verweist auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Rechtssache Prager und Oberschlick (26. April 1995, Abs. 34-36), in dem die Bedeutung der herausragenden Rolle der Presse, Informationen und Ideen zu politischen Fragen und zur Arbeitsweise der Justiz zu vermitteln, zum Ausdruck kommt: "Die Presse stellt in der Tat eines der Mittel dar, über das die Verantwortlichen der Politik und die öffentliche Meinung verfügen um sicherzustellen, daß die Richter ihren hohen Verpflichtungen entsprechend dem verfassungsmäßigen Ziel der ihnen übertragenen Aufgabe nachkommen". In ihrer Stellungnahme gelangt die Kommission schlußfolgernd zu der Auffassung, daß "die vorgeworfenen Äußerungen überdies Bestandteil ausführlicher Artikel waren, die nach Abschluß einer Untersuchung in einer Frage von öffentlichem Interesse, nämlich der Arbeitsweise der Justiz, verfaßt worden waren. Die Kommission erinnert diesbezüglich daran, daß das Allgemeininteresse einer öffentlichen Diskussion unter der Voraussetzung, daß ein seriöses Ziel angestrebt wird, mehr Gewicht hat als die legitime Absicht, den Ruf Dritter zu schützen, selbst wenn diese Diskussion die Verwendung verletzender oder schockierender Begriffe impliziert".

Die Angelegenheit wird dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur abschließenden Beurteilung vorgelegt.

Europäische Menschenrechtskommission, 29. November 1995, Antrag Nr. 19983/92, DE HAES und GIJSELS gegen Belgien. Auf englisch und französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften der Universität Gent, Belgien)

### Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen - Teil 6: Aktualisierung bis zum 1. März 1996

Am 20. Februar 1996 unterzeichnete Litauen die *European Convention on Transfrontier Television* (die Europäische Konvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen).

Eine vollständige Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen ist in der IRIS 1995-1: 16-18 erschienen.

In IRIS 1995-3: 11-14 wurden sämtliche Erklärungen und Vorbehalte der Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Europäischen Konventionen abgedruckt, zusammen mit einer bis zum 1. März aktualisierten (Teil 2) Übersicht vom Stand der Unterzeichnung und Ratifikation dieser Europäischen Konventionen.

Andere aktualisierte Auflistungen wurden in IRIS 1995-4: 11 (Teil 3), IRIS 1995-6: 5 (Teil 4), IRIS 1995-8: 14 (Teil 5) und IRIS 1996-2: 4 (Teil 6) veröffentlicht.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Europäische Union

### Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: *Endemol Entertainment* und andere reichen Klage ein gegen die Europäische Kommission

Die Gesellschaften *Endemol Entertainment Holding BV*, *Veronica Omroep Organisatie*, CLT, RTL 4 und andere haben beschlossen, mit dem am 4. Dezember 1995 vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereichten Klage rechtliche Schritte gegen die Europäische Kommission einzuleiten, um gegen deren Entscheidung vom 20. September 1995 (siehe IRIS 1995-9:5), dem Zusammenschluß dieser Gesellschaften in dem Joint Venture *Holland Media Groep S.A.* (HMG) die Zulassung zu verweigern, zu protestieren. In der Klage wird einerseits beantragt, die erwähnte Entscheidung der Kommission, die diese auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen getroffen hatte, aufzuheben, und der Kommission andererseits die Verfahrenskosten des Antragstellers aufzuerlegen. Damit das Gericht ihren Anträgen entspricht, führen die Antragsteller folgende Argumente an: Zunächst berufen sie sich auf die fehlende Zuständigkeit der Kommission, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung von der niederländischen Regierung um eine Untersuchung des Zusammenschlusses im Hinblick auf den Markt für Fernsehwerbung gebeten worden war. Nach Auffassung der Antragsteller hätte die Kommission ihre Untersuchung der dadurch entstandenen neuen Wettbewerbssituation auf dieses eine Segment beschränken und die anderen Märkte außer acht lassen müssen. Die Antragsteller werfen der Kommission ebenfalls vor, die Rechte der Verteidigung verletzt zu haben, indem sie ihr den Zugang zu den Unterlagen erschwert und es versäumt habe, einige wichtige Dokumente vorzulegen. Und schließlich wird der Kommission vorgeworfen, die Situation falsch beurteilt zu haben, als sie zu der Ansicht gelangte, daß HMG und *Endemol* auf ihrem jeweiligen Gebiet dominierend sind und folglich durch ihre Vereinigung eine signifikante Veränderung des effektiven Wettbewerbs auf dem Produktionsmarkt hervorrufen würden.

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Klage der Firmen *Endemol Entertainment Holding BV*, *Veronica Omroep Organisatie*, *Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion SA*, *NV Verenigd Bezit VNU* und *RTL4 SA* gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Dezember 1995, Abl. EG 2.3.96 Nr. C 64 S. 14. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Europäische Kommission: Grünbuch über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt

Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt angenommen.

Das Grünbuch erfaßt alle Dienste, die auf Verschlüsselungseinrichtungen zurückgreifen, um die Zahlung einer Vergütung für ihren Empfang zu gewährleisten, d. h. alle Dienste, die mit einem beliebigen technischen Mittel verbreitet oder weiterverbreitet werden, dessen Signal so verändert bzw. umgewandelt wird, daß es nur von einem bestimmten Publikum empfangen werden kann. Hierzu zählen alle herkömmlichen verschlüsselten Rundfunkdienste (*Pay-TV*), die neuen Rundfunkdienste (Digitalfernsehen, *Pay-per-view*, Vorform von Video auf Abruf) und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft (Video auf Abruf, Bereitstellung von TV-Spielen auf Abruf, Teleshopping).

Vor allem durch die Einführung der Digitaltechnik, die eine Erhöhung der Übertragungskapazität ermöglicht, bilden diese Dienste inzwischen einen stark expandierenden Markt. Aufgrund ihrer Spezialisierung sind sie auf ein internationales Publikum angewiesen. Ihre Entwicklung wird allerdings, so die Kommission, durch die Piraterie erheblich behindert. Neben den zugelassenen Unternehmen, die Entschlüsselungsvorrichtungen herstellen, gibt es inzwischen eine florierende Schattenindustrie, die nicht zugelassene Entschlüsselungsvorrichtungen wie Decoder und *Smart-Cards*, mit denen Dienste unter Umgehung der dafür zu entrichtenden Vergütung empfangen werden können, herstellt und vertreibt.

Um dem ein Ende zu bereiten, haben einige Mitgliedstaaten der EU Rechtsvorschriften z. B. zum Verbot der Herstellung und des Vertriebs illegaler Decoder erlassen. In anderen Mitgliedstaaten sind solche Bestimmungen in Vorbereitung. Manche Mitgliedstaaten verfügen allerdings noch nicht über eine einschlägige Regelung.

Das Grünbuch kommt nach Analyse der Rechtsetzung auf innerstaatlicher Ebene zu dem Schluß, daß der uneinheitliche Rechtsschutz in der Gemeinschaft zu Störungen im Binnenmarkt führt. Dadurch wird, nach Meinung der Kommission, der freie Verkehr von verschlüsselten Diensten und Decodern behindert. Gleichzeitig wird der Wettbewerb zwischen den Anbietern verschiedener Mitgliedstaaten verfälscht. Die Fachkreise sehen in der derzeitigen uneinheitlichen Rechtslage ein erhebliches Hindernis für die Entwicklung eines europäischen Marktes der neuen verschlüsselten Dienste. Das Grünbuch befürwortet daher eine Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Untersagt werden müßten Herstellung, Verkauf, Einfuhr aus einem Drittland, Besitz zu privaten oder gewerblichen Zwecken, Installierung oder Verkaufsförderung von Entschlüsselungsvorrichtungen, die den Zugang zu verschlüsselten Diensten ohne Genehmigung der verschlüsselnden Einrichtung ermöglichen. Ebenfalls verboten wäre die unerlaubte Entschlüsselung kodierter Dienste. Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, für den Fall einer Zuwiderhandlung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen sowie die Möglichkeit einer Schadenersatzklage vorzusehen.

Bis 31. Mai 1996 findet zum Grünbuch eine umfassende Konsultation mit allen Interessierten statt, auf deren Grundlage die Kommission definitiv entscheiden kann, ob und in welcher Form ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist.

Europäische Kommission, Grünbuch über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt, 6. März 1996. Auf englisch, französisch und deutsch über die Informationsstelle zu beziehen.





## EU-Rat/Europäisches Parlament: Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken verabschiedet – Teil 2

In IRIS 1996-2: 13 meldeten wir, die Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken würde am 15. oder 22. Februar verabschiedet werden. Tatsächlich wurde sie schließlich am 26. Februar 1996 verabschiedet. Die Richtlinie ist bisher nicht veröffentlicht.

Der Text der Richtlinie wird nach ihrer offiziellen Veröffentlichung bei der Informationsstelle erhältlich sein.

**Richtlinie 96/9/EG vom 26. Februar 1996 zum rechtlichen Schutz von Datenbanken. Nach ihrer Veröffentlichung auf englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europäisches Parlament: Entschließung zum "Fernsehen ohne Grenzen"

Am 14. Februar hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet (siehe IRIS 1995-7: 4).

Die Entschließung bejaht den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der Änderungen des Parlaments (die einen weiten Themenbereich vom Geltungsbereich der Richtlinie bis zu den Bestimmungen zu Quoten und Jugendschutz abdecken).

Die wichtigsten Punkte sind folgende:

- Artikel 1 a): das EP schließt audiovisuelle Dienste "auf Abruf" in die Definition von "Fernsehausstrahlungen" ein.
- Artikel 2: Das EP sieht eine detaillierte Definition des "Ortes der Niederlassung" eines Senders vor, die sich danach richtet, wo sich der Hauptsitz befindet, wo redaktionelle Entscheidungen getroffen werden und für welchen Staat die Programme bestimmt sind.
- Artikel 4 und 5 (Quoten): Das EP unterstützt den Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Quoten durch Streichung der automatischen zehnjährigen Ablaufzeit (nach 10 Jahren soll das System überprüft werden), durch den Ausschluß von Studioprogrammen aus der Quote für europäische Werke, durch Einschränkung der Definition von "Themenkanälen" (die für eine alternative Investitionsquote in Frage kommen) und durch (progressive) Ausweitung der Quotenbestimmungen auf Ausstrahlungen auf Abruf.
- Artikel 7: Sofern von Sendern und Rechteinhabern nichts anderes vereinbart wird, werden Filmwerke frühestens 18 Monate nach der Kino-Erstaufführung "in dem betreffenden Mitgliedstaat" aufgeführt. Für *Pay-per-view*, *Video-on-demand* und *Pay-TV* sowie bei Koproduktionen mit einem Sender verkürzt sich dieser Zeitraum auf 12 Monate.
- Artikel 11: Spielfilme und Fernsehfilme werden im Hinblick auf Werbeunterbrechungen gleich behandelt.
- Artikel 14: Teleshopping für Heilprodukte und medizinische Behandlungen ist verboten.
- Artikel 18: Der maximale Anteil aller Formen von Werbung beträgt 15 % der täglichen Sendezeit. Der gemeinsame Anteil von Werbung und Teleshopping (ohne Teleshopping-Fenster) beträgt 20 % der täglichen Sendezeit. Der Anteil der Werbung während eines Spielfilms darf nicht mehr als 15 % der angekündigten Dauer des Films betragen.
- Artikel 18A: Teleshopping-Programme sollten klar von der Werbung getrennt sein und der Verpflichtung unterliegen, zum Programmausstoß europäischen Ursprungs beizutragen. Teleshopping-Fenster dürfen die Anzahl von vier nicht überschreiten und mindestens 15 Minuten dauern, insgesamt aber höchstens zwei Stunden am Tag.
- Artikel 18B: Auf ausschließlich dem Teleshopping vorbehaltenen Kanälen ist keine Werbung zulässig.
- Artikel 22 und 22A: Der Jugendschutz wird verstärkt. Eine Kombination aus einer Filtervorrichtung in allen Fernsehgeräten und einer gemeinsamen Klassifizierung der Fernsehprogramme soll den europäischen Eltern direkte Kontrolle darüber geben, welche Fernsehsendungen in ihrem Haus empfangen werden können.
- Artikel 23: Das "Anspruch auf Gegendarstellung" muß "innerhalb eines klar angegebenen Zeitraums leicht zu erfüllen sein".

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Europäische Kommission nun einen "modifizierten Vorschlag" vorzulegen, zu dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften versuchen wird, einen "Gemeinsamen Standpunkt" mit einer qualifizierten Mehrheit zu erreichen.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Recht- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (KOM(95)0086 - C4-0200/95 - 95/0074(cod)) – Verfahren der Mitentscheidung – erste Lesung, PROTOKOLL der Sitzung vom Mittwoch 14. Februar 1996, Vorläufige Ausgabe, PE 196.583: 42-64. Auf englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich.**



## USA: Das Telekommunikationsgesetz von 1996 Ein Überblick

Am 8. Februar 1996 hat US-Präsident Bill Clinton das Telekommunikationsgesetz von 1996 unterzeichnet, die weitreichendste Novellierung des US-Telekommunikationsrechts seit dem Kommunikationsgesetz von 1934. Das Gesetz behandelt die gesamte Palette der Kommunikationsmedien mit Telekommunikationsdiensten im Orts- und Fernbereich, Kabelfernsehen, Rundfunk, Online-Computerdiensten und der Herstellung von Telekommunikationsgeräten. Der Hauptzweck des Gesetzes besteht darin, verschiedene Industriebereiche für den Wettbewerb zu öffnen. Das Gesetz ordnet an, daß die Bundesbehörde für das Fernmeldewesen FCC (*Federal Communications Commission*) über 80 Regelungsverfahren durchführt, von denen mehrere innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlaß des Gesetzes abgeschlossen sein müssen, und schafft einen Rahmen, der zum Abbau der regulatorischen Kontrolle zugunsten der disziplinierenden Wirkung des Wettbewerbs auf die Telekommunikationsmärkte führt.

### Öffnung des Endvermittlungstellenmarktes für den Wettbewerb

Titel I des Gesetzes verändert die Landschaft des Telekommunikationsmarktes, die nach der Modifizierung des endgültigen Urteils übrig blieb, mit der AT&T in den derzeitigen Fernverbindungsbetreiber und sieben regionale Telefongesellschaften, die sogenannten *Regional Bell Operating Companies (RBOCs)*, aufgeteilt wurde. Das Gesetz bindet die Regulierungsbehörden und öffnet in Bundesstaaten, die ihre Märkte noch nicht geöffnet haben, die monopolistischen örtlichen Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb. Um den Eintritt in den Wettbewerb zu erleichtern, weist das Gesetz die FCC an, ein Regelungsverfahren für die Querverbindungen zwischen den Betreibern durchzuführen, und sieht zugleich ein Verfahren für freiwillige Verhandlungen (mit bundesstaatlicher Kontrolle) zwischen Marktneulungen und den monopolistischen Betreibern von Endvermittlungstellen vor.

Die FCC muß bis zum 8. August 1996 Regeln über die entscheidenden Fragen der Querverbindungen beschließen. Zu diesen Fragen zählen die gegenseitige Vergütung für die Weiterleitung von Telekommunikationsverbindungen, Isolierung und Weiterverkauf von Netzelementen, Übertragbarkeit von Rufnummern, gleichberechtigter Zugang zu Masten, Schächten und Kanälen sowie Wegerechte, die einem Telekommunikationsbetreiber gehören oder von ihm kontrolliert werden.

Nach den Bestimmungen zur gegenseitigen Vergütung muß die FCC einen Mechanismus schaffen, mit dessen Hilfe sich lokale Telekommunikationsbetreiber gegenseitig für eingehende Verbindungen mit Ursprung im Netz des anderen Betreibers Vergütungen zahlen. Das Gesetz läßt aber ausdrücklich auch Regelungen zu, bei denen jeder Betreiber Verbindungen aus dem Netz des anderen weiterleitet, ohne dies in Rechnung zu stellen.

Der Kongreß erkannte an, daß Wettbewerber mit eigenem Netz unmöglich flächendeckende Ortsnetze wie die bestehenden aufbauen können, deren Aufbau über ein Jahrhundert gedauert hat. Damit neue Anbieter beim Aufbau des eigenen Netzes um die größtmögliche Zahl von Verbrauchern konkurrieren können, beschloß der Kongreß, die FCC zur Durchführung von Regelungsverfahren zu verpflichten, die es den Neulungen erlauben, auf einzelne Netzelemente an jedem Punkt zu Tarifbedingungen zuzugreifen, die gerecht, angemessen und nicht benachteiligend sind. Der Weiterverkauf dieser Einzelelemente soll zu Großhandelsstarifen erfolgen, die von einer einzelstaatlichen Kommission festgesetzt werden und auf dem Einzelhandelsstarif abzüglich des Preisanteils beruhen, der den entfallenen Kosten für Marketing, Rechnungstellung und Inkasso zuzurechnen ist.

Die Übertragbarkeit der Rufnummer betrifft die Möglichkeit des Kunden, beim Wechsel des lokalen Telefonbetreibers seine Nummer zu behalten. Das Gesetz sieht vor, daß die erforderlichen Kosten der Bereitstellung dieser Möglichkeit von allen Betreibern wettbewerbsneutral getragen werden, wie dies von der FCC festgelegt wird.

Ungeachtet der FCC-Regeln, die letztlich festgelegt werden, können die Parteien andere Bedingungen aushandeln. Zwischen dem 135. und dem 160. Tag nach dem ursprünglichen Begehren einer Partei, Verhandlungen aufzunehmen, kann jede an den Verhandlungen beteiligte Partei die Einschaltung einer einzelstaatlichen Kommission für Versorgungsunternehmen verlangen. Diese Kommission muß dann binnen neun Monaten nach dem ursprünglichen Verhandlungsbegehren in den Fragen entscheiden, die die Parteien nicht gelöst haben. Die Lösungen der Kommission müssen in Einklang mit den vom Gesetz geforderten Festlegungen der FCC stehen.

### Regulierung im Kabel

Das Gesetz macht die Auswirkungen des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesetzes von 1992 weitgehend rückgängig und hebt die Tarifkontrollen für nicht grundlegende Programme vom 31. März 1999 an auf. Für grundlegende Programme bleibt die Regulierung der Tarife bestehen. Infolge des Gesetzes von 1992 wurden Eckwerte für die Kabeltarife aufgestellt, um die Verbraucher davor zu schützen, daß die Monopolanbieter die Maßstäbe für die Tarife setzen. Das Gesetz von 1996 setzt statt dessen darauf, daß die Konkurrenz der Telekommunikationsgesellschaften die Kabeltarife disziplinieren wird, wobei es die derzeitigen Tarifkontrollen auf drei Jahre festschreibt, damit der Wettbewerb entstehen kann. Wenn bereits in weniger als drei Jahren eine effektive Konkurrenz der Telekommunikationsanbieter entsteht, werden die Tarife schon früher dereguliert.

Sofort dereguliert werden die Tarife für kleine Kabelbetreiber in Vertragsgebieten, in denen sie nicht mehr als 50.000 Kunden versorgen. Ein kleiner Kabelbetreiber ist definiert als ein Betreiber, der weniger als 1 % aller Teilnehmer in den USA versorgt und nicht mit einer oder mehreren anderen Gesellschaft verbunden ist, die einen Bruttojahresumsatz von insgesamt 250 Mio. Dollar erzielen.



## Zugang der Regionalgesellschaften zum Fernverbindungsmarkt

Nach dem Gesetz dürfen die Regionalgesellschaften ab sofort Fernverbindungsdienste anbieten, die ihren Ursprung nicht im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich als Endvermittlungsstellenbetreiber haben. Nichts kann eine Regionalgesellschaft mehr hindern, Fernverbindungen weiterzuleiten, die ihren Ursprung außerhalb der Region haben, in der sie als Endvermittlungsstellenbetreiber tätig ist.

Die Regionalgesellschaften werden Fernverbindungsdienste in ihren eigenen Regionen anbieten dürfen, wenn sie vier Maßnahmen durchgeführt haben, die den Endvermittlungsstellenmarkt für den Wettbewerb öffnen sollen. Erstens muß die Regionalgesellschaft einen oder mehrere bindende Verträge abschließen, nach denen sie einem nicht mit ihr verbundenen anlagengestützten Anbieter von Endvermittlungsdiensten, der sowohl Privat- als auch Geschäftskunden bedient, den Zugang und die Verbindung zu seinen Netzanlagen ermöglicht. Damit die Regionalgesellschaft im Fernverbindungsmarkt tätig werden kann, in dem der Wettbewerb der Endvermittlungsstellen eher weniger gedeihen wird, kann die Regionalgesellschaft nach dem Gesetz diese Bedingung auch erfüllen, indem sie bei der staatlichen Kommission eine Erklärung über die Bedingungen abgibt, unter denen sie solche Zugangs- und Verbindungsdienste generell anbietet. Eine solche Erklärung kann verwendet werden, wenn die FCC feststellt, daß nach dem 8. Dezember 1996 kein Endvermittlungsanbieter innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag der Regionalgesellschaft auf die Erbringung des Fernverbindungsdienstes Zugangs- oder Endvermittlungsdienste verlangt hat.

Zweitens muß der Vertrag der Regionalgesellschaft mit einem anlagengestützten Anbieter, oder bei Nichtvorliegen eines Verbindungsersuchens eine Erklärung über Verbindungsverträge, eine Reihe von Anforderungen erfüllen, die den Endvermittlungsstellenmarkt für den Wettbewerb öffnen sollen. Dazu zählen: die gegenseitige Vergütung für die Weiterleitung von Verbindungen, die Übertragbarkeit von Rufnummern, die Isolierung von Netzelementen, die Fähigkeit, Telekommunikationsdienste entsprechend dem Gesetz weiterzuverkaufen, gleichberechtigter Zugang zu Masten, Schächten und Kanälen sowie Wegerechte, und gleichberechtigter Zugang zu Notdiensten, Teilnehmerverzeichnissen und Auskunft.

Drittens muß die Regionalgesellschaft eine eigene Tochtergesellschaft für Fernverbindungsdienste gründen. Diese Vorschrift ist als Sicherung gegen Quersubventionen und Benachteiligungen gedacht. Nach Ablauf von drei Jahren laufen diese Vorschriften aus, sofern die FCC sie nicht verlängern will.

Viertens schließlich muß die FCC feststellen, daß es dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht, wenn die Regionalgesellschaft bereichsübergreifende Dienste anbietet. Die FCC kann daher die Genehmigung bereichsübergreifender Dienste versagen, obwohl andere Bestimmungen des Gesetzes erfüllt sind, wenn sie feststellt, daß die Regionalgesellschaft ihre Marktmacht im Endvermittlungsstellenmarkt nutzen könnte, um sich einen wettbewerbswidrigen Vorteil im Fernverbindungsmarkt zu verschaffen. Außerdem steht es der FCC offenbar frei, über den Test nach 8(c) der Modifizierung des endgültigen Urteils hinauszugehen und die Folgen eines solchen Verzichts auf den Endvermittlungsstellenmarkt zu berücksichtigen.

Bevor die FCC dem Antrag einer Regionalgesellschaft, im bereichsübergreifenden Markt tätig werden zu dürfen, stattgeben kann, muß sie zuerst mit jedem Bundesstaat beraten, in dem die Regionalgesellschaft diese Erlaubnis beantragt, um sicherzustellen, daß sie die obengenannten Anforderungen erfüllt hat. Darüber hinaus muß sie sich mit dem US-Justizministerium beraten, das eine eigene Entscheidung darüber trifft, ob die Genehmigung der bereichsübergreifenden Tätigkeit angemessen ist. Die FCC hat der Entscheidung des Justizministeriums "erhebliches Gewicht" beizumessen, doch bindend ist diese Entscheidung nicht. Die staatliche Zulassung hingegen ist unabdingbar, da die Erfüllung der Wettbewerbsanforderungen Voraussetzung für die Genehmigung der bereichsübergreifenden Tätigkeit ist. Das Gesetz sieht vor, daß gegen die abschließende Entscheidung beim *Court of Appeals* für den Gerichtsbezirk Washington Beschwerde eingelegt werden kann. Der *District Court* für den Gerichtsbezirk Washington, der zwölf Jahre lang über die Modifizierung der endgültigen Entscheidung gewacht hatte, ist also nicht mehr zuständig. Wenn die FCC feststellt, daß eine Regionalgesellschaft eine der Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, nachdem die Genehmigung bereits erteilt wurde, kann sie nach einer Mitteilung und nach der Gelegenheit zu einer Anhörung entweder anordnen, daß der Mangel abgestellt wird, eine Strafe verhängen oder die Genehmigung aussetzen oder widerrufen.

## Eintritt der Regionalgesellschaften in andere Telekommunikationsmärkte

Das Gesetz stellt es den Regionalgesellschaften frei, Telekommunikationseinrichtungen zu fertigen und bereichsübergreifende Informationsdienste anzubieten, sofern sie die Forderung nach einer eigenen Tochtergesellschaft und nach Nichtbenachteiligung einhält, wie sie auch bei ihrem Eintritt in den Fernverbindungs-Telekommunikationsmarkt zu beachten ist. Wenn die FCC einer Regionalgesellschaft die Genehmigung erteilt, Fernverbindungsdienste anzubieten, kann eine Tochtergesellschaft Telekommunikationseinrichtungen anbieten und Einrichtungen auf dem Gelände der Kunden herstellen. Wie bei den Fernverbindungsregeln endet auch bei der Bereitstellung und Fertigung von Einrichtungen durch die Regionalgesellschaft die Geltung der Forderung nach einer eigenen Tochtergesellschaft und nach Nichtbenachteiligung drei Jahre nachdem der Regionalgesellschaft die Genehmigung zur Bereitstellung bereichsübergreifender Telekommunikationsdienste erteilt wurde, sofern die FCC diesen Zeitraum nicht verlängert. Die Forderung an die bereichsübergreifenden Informationsdienste der Regionalgesellschaften nach einer eigenen Tochtergesellschaft und nach Nichtbenachteiligung endet am 8. Februar 2000, sofern die FCC diesen Zeitraum nicht verlängert.

Sofern die Forderung nach einer eigenen Tochtergesellschaft und nach Nichtbenachteiligung sowie das Verbot der gemeinsamen Vermarktung beachtet werden, können die Regionalgesellschaften auch elektronische Veröffentlichungen anbieten. Diese Bedingungen entfallen wiederum am 8. Februar 2000. Sofern sie nicht bereits in diesem Bereich tätig ist, kann eine Regionalgesellschaft bis zum 8. Februar 2001 keine Alarmüberwachungen anbieten. Danach kann sie solche Dienste anbieten, wenn sie das Verbot der Benachteiligung und der gemeinsamen Vermarktung beachtet.





## Flächendeckung

Die Zunahme des Wettbewerbs in der Telekommunikation wird voraussichtlich die Entwicklung neuer Technologien fördern. Damit diese neuen Dienste allen Amerikanern zugute kommen, richtete der Kongreß einen Gemeinsamen Ausschuß von Bund und Einzelstaaten ein, den die FCC bis zum 8. März 1996 einberufen muß. Der Gemeinsame Ausschuß soll der FCC bis zum 8. November 1996 Grundsatzempfehlungen zur Flächendeckung geben. Die FCC muß diese Empfehlungen bis zum 8. Juni 1997 umsetzen. Spätere Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses muß die FCC jeweils innerhalb eines Jahres nach Erhalt umsetzen.

Das Gesetz fordert eine neue Definition der Flächendeckung. Bei ihren Überlegungen hinsichtlich der Dienste, die unter die Definition der Flächendeckung zu fassen sind, haben der Gemeinsame Ausschuß und die FCC zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Telekommunikationsdienste (a) für Bildung, Gesundheitswesen oder öffentliche Sicherheit wichtig sind, (b) mehrheitlich von privaten Teilnehmern genutzt werden, (c) von Telekommunikationsbetreibern in öffentlichen Telekommunikationsnetzen realisiert werden und (d) mit dem öffentlichen Interesse, der Zweckmäßigkeit und der Notwendigkeit in Einklang stehen.

Das Gesetz verlangt, daß alle Telekommunikationsbetreiber "auf gerechter und nicht benachteiligender Basis" Beiträge zu einem Bundesfonds für Flächendeckung entrichten, der von der FCC gegründet wird. Um den Nutzen des Wettbewerbs zu fördern, sollen Betreiber, die sich bereiterklären, alle Kunden in einem bestimmten Bereich zu bedienen und für die Verfügbarkeit dieser Dienste zu werben, Mittel aus diesem Fonds bekommen können.

Ohne diese Bestimmung wären Neulinge in den Endvermittlungsstellenmärkten gezwungen, gegen subventionierte Monopolanbieter um einkommensschwache und kostenaufwendige Kunden zu konkurrieren. Den Einzelstaaten steht es frei, zusätzlich eigene Flächendeckungsprogramme ins Leben zu rufen, sie sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Das Gesetz verlangt, daß Telekommunikationsbetreiber Gesundheitseinrichtungen auf dem Land zu vergleichbaren Tarifen bedienen wie Gesundheitseinrichtungen in der Stadt. Außerdem sollen Bildungseinrichtungen zu vergünstigten Tarifen bedient werden, die von der FCC festgelegt werden. Einnahmeausfälle aufgrund dieser Verpflichtungen werden auf die Verpflichtungen eines Betreibers zur Flächendeckung angerechnet. Die FCC muß außerdem wettbewerbsneutrale Regeln festlegen, um den Zugang zu modernen Telekommunikations- und Informationsdiensten für alle Klassenräume an Grund- und weiterführenden Schulen, Gesundheitseinrichtungen und Bibliotheken zu verbessern.

## Eigentumsverflechtungen zwischen Kabel und Telefon

Das Gesetz hebt das bisherige gesetzliche Verbot von Eigentumsverflechtungen zwischen Kabel und Telefon auf. Das regulatorische Verbot wird jedoch nicht explizit außer Kraft gesetzt. Die Frage liegt damit im Ermessen der FCC. Die regulatorische Ordnung der FCC für *Video Dialtone*-Dienste wird durch das Gesetz nicht aufgehoben. Damit die Genehmigung des Zugangs der Telefongesellschaften zum Kabelmarkt nicht der wettbewerbsfreundlichen Absicht des Gesetzes zuwiderläuft, ist es grundsätzlich nicht zulässig, daß eine Telefongesellschaft in dem Markt, in dem sie Telefondienste anbietet, eine Kabelgesellschaft übernimmt (außer in Vertragsgebieten mit weniger als 35.000 Einwohnern).

## Eigentumsverhältnisse im Rundfunkbereich

Da konkurrierende Technologien wie z.B. das Kabelfernsehen sich am Wettbewerb um das Publikum beteiligen, lockert das Gesetz viele der Eigentumsregelungen für das Fernsehen, die ursprünglich die Meinungsvielfalt in den Medien fördern sollten. So weist das Gesetz die FCC z.B. an, die Beschränkung der Zahl der Fernsehsender, die einer Gesellschaft gehören oder von ihr betrieben werden, aufzuheben und die Beschränkung des nationalen Zuschaueranteils auf 35 % zu erhöhen. Nach den bisherigen Regeln der FCC kann eine Gesellschaft nur zwölf Fernsehsender und einen nationalen Zuschaueranteil von 25 % haben. Darüber hinaus muß die FCC nach dem Gesetz ein Regelungsverfahren durchführen, um festzulegen, ob die aktuellen Duopolregeln, die verhindern, daß eine Gesellschaft mehrere Sender im selben Markt hat, beibehalten, verändert oder abgeschafft werden sollen.

Auch die Eigentumsregelungen für den Hörfunk werden gelockert. Die FCC muß dem Gesetz zufolge die US-weiten Eigentumsbeschränkungen für Radiosender aufheben, nach denen derzeit 20 AM- und 20 FM-Sender zulässig sind. Ferner lockert das Gesetz die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Radiosender, die in einem Markt einer Gesellschaft gehören oder von ihr kontrolliert werden dürfen. Die Obergrenze schwankt je nach der Gesamtzahl der Sender in bestimmten Märkten. Außerdem kann die FCC auf diese Beschränkung verzichten, wenn sie feststellt, daß dadurch die Gesamtzahl der Radiosender im Markt steigen würde.

## Sendelizenzen

Sendelizenzen können für jeweils acht Jahre vergeben werden. Vergleichende Anhörungen zu Sendelizenzen schafft das Gesetz ab. Vielmehr wird eine Lizenz dann verlängert, wenn die FCC feststellt, daß der Sender dem öffentlichen Interesse gedient hat und keine schweren Verstöße gegen Bundesrecht oder FCC-Regeln begangen hat. Im Hinblick auf die Verlängerung einer Lizenz darf die FCC nicht mehr in Erwägung ziehen, ob ein anderer Sender dem öffentlichen Interesse besser dienen würde. Eine Gesellschaft, die eine Lizenzverlängerung anstrebt, muß also nur noch eine minimale Schwelle überwinden.

Zur Förderung fortgeschrittener Fernsehdienste wie z.B. des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) sieht das Gesetz vor, daß die FCC an bestehende Fernsehsender zusätzliche Lizenzen vergeben kann. Nach der Umstellung auf den fortgeschrittenen Dienst muß der Sender dann entweder auf die alte oder auf die neue Lizenz verzichten. Gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr an die FCC können die Sender auf Abonnements- oder Gebührenbasis innerhalb des verfügbaren Spektrums Zusatz- oder Ergänzungsdienste anbieten. Die Zusatz- oder Ergänzungsdienste dürfen jedoch die Qualität der fortgeschrittenen Fernsehdienste nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung war in der letzten Phase der Gesetzgebungsverhandlungen Gegenstand einer hitzigen Debatte. *Senator* Bob Dole, der Mehrheitsführer im *Senat* und Präsidentschaftskandidat, befürchtete, der Kongreß vererbe hier kostenlos einen Spektrumsbereich, der für Sender, die mit den neuen Diensten dann ungehindert Gewinne machen könnten, Milliarden Dollar wert sei. Am Ende wurde ein Kompromiß erreicht, indem Larry Pressler, der Vorsitzende des Handelsausschusses des Senats, zustimmte, die Frage noch dieses Jahr im Rahmen eines Gesetzentwurfs für das Spektrumsmanagement aufzugreifen.



## Einschränkungen für das Eigentum von Ausländern an Lizenzen

Das Gesetz beseitigt die Beschränkungen, nach denen eine Gesellschaft mit einem ausländischen leitenden Angestellten oder Direktor oder eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt Eigentümer einer solchen Gesellschaft ist, keine Lizenzen als Rundfunksender, Betriebsgesellschaft oder fester oder beweglicher Flugfunksender haben darf. Wenn die FCC jedoch feststellt, daß die Verweigerung oder der Widerruf einer solchen Lizenz dem öffentlichen Interesse dient, bleiben für Ausländer, alle Organisationen nach ausländischem Recht, alle Aktiengesellschaften, bei denen Ausländer, ein ausländischer Staat oder eine Gesellschaft nach ausländischem Recht das Eigentum oder das Stimmrecht für mehr als ein Fünftel des Aktienkapitals haben, die Eigentumsbeschränkungen für solche Lizenzen bestehen. Dieselbe Beschränkung bleibt auch für Gesellschaften bestehen, die direkt oder indirekt von einer anderen Gesellschaft beherrscht werden, bei der das Eigentum oder das Stimmrecht für mehr als ein Viertel des Aktienkapitals bei Ausländern, bei einem ausländischen Staat oder bei einer Gesellschaft nach ausländischem Recht liegt.

## Kontrolle der Inhalte

Das Gesetz sieht mehrere Maßnahmen vor, um Eltern die Kontrolle über die Inhalte zu ermöglichen, die durch Rundfunk, Kabelfernsehen und Online-Computerdienste an Minderjährige verbreitet werden. Die Sender werden voraussichtlich freiwillig Inhaltsbewertungen festlegen, die Programme mit Sex, Gewalt oder sonstigem anstößigem Material kennzeichnen sollen, über die Eltern informiert sein sollten, bevor es Kindern gezeigt wird. Wenn die FCC bis zum 8. Februar 1997 feststellt, daß die Sender solche Richtlinien nicht freiwillig aufgestellt haben, muß die FCC dies anhand der Empfehlungen eines Beirats selbst tun. Darüber hinaus müssen die Sender diese Bewertungen übertragen, damit die Eltern den Empfang von Sendungen sperren können, die ihnen für ihre Kinder ungeeignet erscheinen. Das Gesetz verlangt, daß die Hersteller von Fernsehgeräten alle Geräte (ab einer Bildschirmdiagonale von 33 cm) mit der Möglichkeit ausstatten, sämtliche Programme mit einer bestimmten Bewertung zu sperren. Der "Gewaltchip" soll die Fähigkeit haben, Programme zu sperren, die nach einer Bewertung gemäß den von der FCC festzulegenden Richtlinien Gewalt oder Sex enthalten.

Kabelbetreiber müssen auf Verlangen eines Teilnehmers die Video- und Audioprogramme aller Kanäle gebührenfrei verschlüsseln oder sperren. Wenn ein Kabelbetreiber oder ein sonstiger Mehrkanal-Verbreiter von Videoprogrammen sexuell eindeutige oder anstößige Programme auf einem gesonderten Kanal überträgt, muß er die Audio- und Videoteile des Programms vollständig verschlüsseln, so daß Nichtabonnenten sie nicht empfangen können.

Eine Bestimmung zur Verbreitung von Mitteilungen im Internet war genau am Tag der Erhebung zum Gesetz Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde. Nach dieser Bestimmung des Gesetzes ist es rechtswidrig, mit Hilfe eines interaktiven Computers Minderjährigen direkt oder indirekt Mitteilungen zu schicken, die gemessen an den aktuellen Maßstäben der Gemeinschaft offenkundig anstößig sind oder Darstellungen von Geschlechts- oder Ausscheidungsaktivitäten oder -organen enthalten, und zwar unabhängig davon, ob der Nutzer eines solchen Dienstes die Mitteilung abgegeben oder initiiert hat. Strafbar macht sich auch, wer wissentlich die Nutzung einer Telekommunikationseinrichtung unter seiner Kontrolle mit der Absicht gestattet, daß sie für solche Aktivitäten zur Verfügung gestellt wird.

Das Gesetz fördert durch "Samariter-Bestimmungen" die freiwillige Zensur durch Kabelbetreiber und Anbieter von Internet-Zugängen. Danach darf sich jeder Kabelbetreiber weigern, öffentlich oder gegen Miete zugängliche Programme zu übertragen, die Obszönitäten, Anstößigkeiten oder Nacktszenen enthalten. Das Gesetz bestimmt auch, daß kein Anbieter oder Nutzer eines interaktiven Computerdienstes belangt werden kann, weil er den Zugang zu Material einschränkt, das ihm obszön, anzüglich, schlüpfrig, schmutzig, übermäßig gewalttätig, belästigend oder auf sonstige Weise mißbilligungswürdig erscheint, und zwar unabhängig davon, ob das Material verfassungsmäßig geschützt ist oder nicht.

## Verzicht auf Regulierungen

Der Wettbewerb in den Telekommunikationsmärkten wird härter, und das Gesetz sieht weniger regulatorische Kontrolle vor. Als Gipfel der Deregulierungsvision, die dem Gesetz zugrundeliegt, muß die FCC von 1998 an alle zwei Jahre ihre Regelungen zu Geschäftsbereichen und Tätigkeiten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten überprüfen und alle Regelungen aufheben, die ihr zum Schutz des öffentlichen Interesses nicht mehr notwendig erscheinen. Auch verlangt das Gesetz, daß die FCC auf die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen auf einen Telekommunikationsanbieter oder -dienst oder eine Gruppe von Telekommunikationsanbietern verzichtet, wenn deren Durchsetzung unnötig ist, um sicherzustellen, daß Gebühren, Verfahrensweisen, Einstufungen oder Regelungen im Zusammenhang mit dem bzw. den Anbieter(n) oder Dienst(en) gerecht, angemessen und nicht ungebührlich benachteiligend sind, soweit die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmung oder Regelung nicht zum Schutz der Verbraucher notwendig ist und soweit das öffentliche Interesse dem Verzicht nicht entgegensteht.

## Fazit

Das Telekommunikationsgesetz von 1996 hat, wie gesehen, einen weiten Geltungsbereich und überträgt weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Gestaltung der Zukunft der US-Kommunikationsmärkte auf die FCC. Insgesamt liegt dem Gesetz die Tendenz zugrunde, die Märkte zu deregulieren und darauf zu setzen, daß der Wettbewerb für angemessene Tarife, hochwertige Leistungen und die Förderung innovativer Technologien sorgt.

**Das Telekommunikationsgesetz 1996 erlangte am 8. Februar 1996 gesetzeskraft durch die Unterzeichnung vom Präsidenten Clinton.**

(L. Fredrik Cederqvist,  
*Communications Media Center, New York Law School*)



Länder

RECHTSPRECHUNG

**DEUTSCHLAND: Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu Fernsehübertragungen von Gerichtsverhandlungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat einen Antrag auf einstweilige Anordnung, mit dem der Sender n-tv die Zulassung zur Übertragung eines Strafverfahrens erreichen wollte, zurückgewiesen.

Der Nachrichtensender beabsichtigte Bild- und Tonaufnahmen von einem Strafprozeß, in dem unter anderem der ehemalige DDR Staats- und Parteivorsitzende Egon Krenz wegen Totschlags an der innerdeutschen Grenze angeklagt ist, anzufertigen. Der vorsitzende Richter der Strafkammer untersagte jedoch gem. §§ 176, 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Anfertigung solcher Aufnahmen während des Prozesses. Nach § 169 Satz 2 GVG sind Fernsehaufnahmen von Gerichtsverhandlungen unzulässig. Gegen die Untersagung wendete sich n-tv mit einer Verfassungsbeschwerde. Zugleich beantragte der Sender den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, die ihm Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung, hilfsweise von Teilen der Hauptverhandlung ermöglichen sollte. In dem auf § 169 gestützten Verbot sieht n-tv eine Verletzung der Rundfunkfreiheit. Der Sender bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des § 169 Satz 2, da diese Norm sich speziell gegen den Rundfunk richte. Selbst wenn die Vorschrift aber nicht verfassungswidrig sei, so sei sie doch verfassungskonform auszulegen und im Lichte der Rundfunkfreiheit zu interpretieren. Die dabei vorzunehmende Abwägung zwischen der Rundfunkfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten sowie dem Schutz der Ordnung im Strafverfahren andererseits rechtfertige ein absolutes Verbot von Fernsehaufnahmen während der Gerichtsverhandlung nicht. Die Angeklagten sind nach Ansicht von n-tv absolute, oder zumindest doch relative Personen der Zeitgeschichte. Auch der Schutz der Ordnung des Strafverfahrens rechtfertige kein absolutes Verbot von Aufnahmen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit impliziere bereits eine Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten, die in ihrer jeweiligen Rolle kontrolliert werden sollten. Die damit möglicherweise einhergehende Befangenheit werde als grundsätzlich unvermeidbar hingenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerde des Senders weder für offensichtlich begründet noch für offensichtlich unbegründet. Es hatte daher für die Frage, ob die Anordnung zu erlassen war, lediglich eine Folgenabwägung zu treffen. Dabei stellte es in die Abwägung zugunsten des Antrages ein, daß es sich bei dem Strafverfahren um einen Prozeß von historischer Bedeutung handelt. Wenn Aufnahmen vom Prozeß nicht erlaubt würden, ergäben sich irreparable Nachteile sowohl für die Berichterstattung als auch für den Meinungsbildungsprozeß. Andererseits sei, erginge die Anordnung, stelle sich aber die Verfassungsbeschwerde im Nachhinein als unbegründet heraus, insbesondere der Persönlichkeitsschutz sowie die Wahrheits- und Rechtsfindung beeinträchtigt. Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes könne vor allem in der Verletzung des Rechtes am eigenen Bild bestehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichere darüber hinaus aber auch in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Anspruch auf ein faires Verfahren dem Angeklagten die Möglichkeit, im Strafprozeß seine Rechte frei von bestimmten Beeinträchtigungen ausüben zu können. Die Beeinträchtigung des Angeklagten durch Fernsehaufnahmen gehe über die vom im Gerichtssaal anwesenden Publikum ausgehende hinaus. Dieses könne vom Angeklagten wahrgenommen und eingeschätzt werden, was beim Fernsehpublikum nicht der Fall sei. Auch die Wahrheits- und Rechtsfindung könne beeinträchtigt sein. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß Fernsehaufnahmen die Unbefangenheit aller Beteiligten stärker einschränkten als dies durch die Anwesenheit von Zuschauern im Saal geschehe. Diesen Erwägungen räumte das Gericht bei seiner Abwägung den Vorzug ein.

**Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.1996, 1 BvR 2623/95. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Volker Kreutzer,  
Institut für Europäisches Medienrecht, EMR)

**BELGIEN: Ersuch an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung im Fall VT4 – Teil 4**

Im Fall VT4 hat der Staatsrat dem Gerichtshof einen Ersuch zur Vorabentscheidung vorgelegt (Art. 177 EG-Vertrag). Wie wir bereits mitteilten, hatte der Staatsrat am 2. März 1995 einen Ministerialerlaß des flämischen Kulturministers aufgehoben und sich geweigert, den flämischen Kabelnetzen die Verbreitung der Fernsehprogramme des in Großbritannien lizenzierten kommerziellen Fernsehsenders VT4 zu gestatten. Die Zugangsverweigerung wurde vom Staatsrat als Verstoß gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft bewertet, insbesondere gegen Art. 2 der Fernsehrichtlinie und gegen Art. 59 des EG-Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr. Der flämischen Regierung zufolge ist VT4 jedoch als flämischer Sender zu betrachten, der ohne rechtmäßige Lizenz operiert, so daß seine Programme nicht in der flämischen Gemeinschaft ausgestrahlt oder übertragen werden können. Der flämischen Regierung zufolge stellt der strittige Ministerialerlaß keinen Verstoß gegen EG-Recht dar.

In seinem Urteil vom 14. Februar 1996 (Nr. 58.124) vertritt der Staatsrat die Auffassung, daß nicht klar sei, welches Kriterium zur Entscheidung der Frage heranzuziehen sei, welcher Staat die Zuständigkeit für eine Rundfunkorganisation hat, und verweist u.a. auf den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 89/552 "Fernsehen ohne Grenzen" und den Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates vom 20. November 1995. Insbesondere wird auf den Absatz verwiesen, in dem geregelt ist, daß die Sender im Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates diejenigen sind, die ihren Sitz auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaates haben, dort ständige Geschäftsräume unterhalten und einer echten Wirtschaftstätigkeit nachgehen. Der Staatsrat fordert den Gerichtshof auf festzustellen, wie Art. 2 der Fernsehrichtlinie auszulegen ist.

Unterdessen wird VT4 seit Februar 1995 über die flämischen Kabelnetze übertragen, da der Ministerialerlaß bis zu einem abschließenden Urteil des Staatsrats aufgehoben ist.

(Siehe auch IRIS 1995-1:14, 1995-2:6, 1995-3:11.)

**Urteil Nr. 58.124 der Staatsret vom 14. Februar 1996. In niederländischer Sprache über die Informationsstelle zu beziehen.**

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Medienrechtsabteilung des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften der Universität Gent, Belgien)

## BELGIEN: TF 1 darf im flämischen Kabel bleiben

TF 1 ließ Anfang 1995 per einstweiliger Verfügung des vom *Tribunal de Commerce* (Handelsgerichts) in Brüssel das Recht anerkennen, in den Kabelnetzen der flämischen Gemeinschaft zu bleiben, während diese angedroht hatten, TF 1 aus dem Kabel zu vertreiben, falls der Privatsender nicht selbst die Zahlung der mit der Ausstrahlung verbundenen Autorenrechte übernehme. Diese Autorenrechte waren bis dahin auf einen Pauschalbetrag angerechnet worden, der von den Abonnenten im Rahmen eines allgemeinen Vertrages, dem sogenannten "Kabelvertrag", bezahlt wurde. Während der Einspruch gegen diese einstweilige Verfügung noch immer vor dem Berufungsgericht anhängig ist, hat das Handelsgericht in seinem Urteil zur Sache vom 12. Januar 1996 seine Entscheidung bestätigt und den Kabelnetzen gleichzeitig bei einer Geldstrafe von einer Million BEF pro Tag verboten, die Ausstrahlung der Programme von TF1 einzustellen oder auszusetzen.

Das Gericht, das zunächst daran erinnert, daß die Autorenrechte Bestandteil der Betriebsaufwendungen der Netzbetreiber sind und nicht auf die Fernsehsender abgewälzt werden dürfen, betont, daß die Betreiber dieser Netze gerade wegen der fehlenden Konkurrenz in ihrem Zuständigkeitsgebiet versuchen können, den Sendern die Zahlung solcher Summen aufzubürden. Da dieser zusätzliche Preis jedoch ausschließlichen ihren finanziellen Interessen dient und nicht den Zielen der öffentlichen Versorgung, die die Grundlage ihres Monopols bilden, ist dieser nach Meinung des Gerichts keineswegs gerechtfertigt, und die Netzbetreiber können sich nicht auf die Weigerung des Senders TF 1 berufen, um die Weiterübertragung seiner Programme zu beenden.

Entscheidung des *Tribunal de Commerce* (Handelsgerichts) in Brüssel vom 12. Januar 1996, R.G. 917/95. Eine nicht offizielle französische Übersetzung ist bei der Informationsstelle erhältlich.

(François Jongen,  
Kanzlei HAUMONT SCHOLASSE & PAQUE in Wavre, Belgien)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Einspruch gegen Vergabe von Sendelizenz erfolglos

Einer der erfolglosen Bewerber um eine Lizenz für *Channel 5* ist mit seinem Versuch gescheitert, die Entscheidung der *Independent Television Commission*, die die Lizenz einem anderen Bewerber zugesprochen hatte, gerichtlich überprüfen zu lassen. Zwar wurde dem Antrag auf eine umfassende Verhandlung stattgegeben, doch bei dieser Verhandlung wies der High Court das Argument der *Virgin Group* zurück, der erfolgreiche Bewerber *Channel 5 Broadcasting* habe sein Angebot nachbessern dürfen, nachdem andere Angebote abgegeben worden waren. Das Gericht war der Auffassung, der Bewerber habe nicht unbedingt alle erforderlichen Mittel bis zum Datum des Antrags beschaffen müssen, solange die Mittel nachweislich zum Datum des Lizenzbeginns verfügbar seien.

Die Entscheidung deutet darauf hin, daß die Gerichte der *Independent Television Commission* bei der Beurteilung von Anträgen auf Sendelizenzen vermutlich auch weiterhin einen breiten Ermessensspielraum einräumen werden.

*R v Independent Television Commission, ex parte Virgin Television Ltd., Queen's Bench Division (Crown Office List), CO/3848/95* (siehe auch *Financial Times* 27.-28. Februar 1996). In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Tony Prosser,  
University of Glasgow, School of Law)

## FRANKREICH: Zulässigkeit der Klage einer Vereinigung mit dem Ziel, die Belange der Fernsehzuschauer zu schützen

In seinem Urteil vom 29. November 1995 hat das *Tribunal de Grande Instance* (TGI) Paris eine Entscheidung in der Frage gefällt, ob ein Interesse an der Klageerhebung der Vereinigung zum Schutz der Ehrlichkeit der im Fernsehen übertragenen Informationen, *TV Carton jaune*, bestand. Die Vereinigung ist der Auffassung, daß der Fernsehsender TF1 und einer seiner Journalisten ihre Pflicht, die Gemeinschaft der Fernsehzuschauer ehrlich und genau zu informieren, verkannt hat, und hat beide vor Gericht zitiert, um die Begründetheit der gemeinrechtlichen Haftung aus Artikel 1382 *Code Civil* prüfen zu lassen (siehe IRIS 1995-7:13). TF1 hat in der Tat am 18. Februar die Information verbreitet, daß eine auf den Markt von Sarajevo abgefeuerte Granate aus den bosnischen und nicht aus den serbischen Linien stamme. Diese Information war von den offiziellen Behörden und durch Ermittlungen anderer Journalisten demontiert worden.

Das Gericht hat entschieden, daß:

- die Klage der Vereinigung aufgrund des Gegenstands ihrer Satzung, die sie verpflichtet, die Privatinteressen ihrer Mitglieder, die sich zum gemeinsamen Schutz des Rechts auf Information eines jeden einzelnen zusammengeschlossen haben, zu schützen, *zulässig ist*.

- ihre Klage zum Schutz der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder jedoch mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig ist. Tatsächlich ist nicht erkennbar, daß die Vereinigung mittels ihres Satzungsgegenstandes die übergeordneten Interessen der Gemeinschaft der Fernsehzuschauer vereint und eine Vertretungsvollmacht hat, derzufolge sie befugt ist, im Namen dieser Gemeinschaft zu handeln.

Das Gericht stützt sich auf zwei Entscheidungen des *Conseil Constitutionnel* (Verfassungsrat) über die Beachtung der Ehrlichkeit und des Pluralismus der Informationen und über die Garantien für Fernsehzuschauer, sowie auf Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 bezüglich des freien Austausches der Gedanken und Meinungen.

Überdies erinnert das Gericht daran, daß die oberste Medienbehörde CSA zwar alleiniger Garant des Pluralismus der Informationen ist, die Justizbehörden aber für den Schutz des subjektiven Rechts auf Information zuständig sind. Es gibt aber keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die den Richter dazu befugen, den Inhalt der Information zu überwachen für den Fall, daß die Verletzung eines solchen Rechts behauptet wird. Es ist ihm deshalb nicht gestattet, den Inhalt der Information zu prüfen, da dadurch die Meinungsfreiheit beeinträchtigt würde.

Urteil des TGI Paris, 1. Kammer, 1. Abteilung, Patrouilleau u.a. ./ Volker u.a.. vom 29. November 1995. Schlußvorträge der Antragsteller und der Antragsgegner der Rae A. Montebourg und P. Moncorops (*La Semaine juridique* (JCP), Ed. G, Nr. 1, 1996).

(Laurence Giudicelli, Paris)





## SCHWEIZ: Keine manipulative Berichterstattung über einen Textilindustriellen

Das Bundesgericht hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde von einem Textilindustriellen sowie 24 Mitunterzeichnern gegen einen Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen abgewiesen. Gegenstand der beanstandeten Beiträge der 1994 vom Schweizer Fernsehen DRS (in den Sendegefassungen "Schweiz Aktuell", "Tegessschau" und "10 vor 10") ausgestrahlten Sendungen war ein Arbeitskonflikt bei der Kollbrunner Baumwollspinnerei sowie eine Mitteilung, wonach der Textilindustrielle vor dem Handelsgericht Zürich einen Prozeß gegen die "Weltwoche" verloren habe.

Nach Ansicht des Bundesgerichts war aus den Beiträgen bisweilen ein unnötig herablassender und hämischer Unterton herauszuhören, und verschiedene Berichten hätten anders und in einzelnen Punkten besser gestaltet werden können. Obwohl die Berichterstattung teilweise sehr kritisch war, blieben die von der Rechtsprechung geforderte Transparenz gewährleistet und die kommentierende Elemente für den Zuschauer als solche erkennbar. Auch der Einsatz der stilistischen Mittel war nicht in dem Sinne manipulativ, daß sich der Zuschauer kein eigenes Bild hätte machen können.

Zu den in den Beiträgen verwendeten Begriff "Aussperrung" bemerkte das Bundesgericht, daß diese Ausdruck juristisch unkorrekt gewesen sei. Der Bericht war indessen als Tagesaktualität zeitgebunden, weshalb vertiefte juristische Abklärungen kaum möglich und rundfunkrechtlich auch nicht geboten waren.

Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 1995, 2A.224/1995/atm; BGE 121 1a. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,  
Herausgeber MEDIALEX)

## GESETZGEBUNG

### RUSSISCHE FÖDERATION: Neue Gesetze zur Förderung der Presse

Seit 1990 verschlechtert sich die Situation der Printmedien in Rußland aufgrund wirtschaftlichen Drucks und zunehmender Abhängigkeit von staatlichen Subventionen immer mehr. Bisher haben nur wenige Publikationen die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat oder von politischen Gruppen errungen, die sie (nach alter Tradition des Landes) als Mittel zur Erlangung öffentlicher und politischer Macht betrachten.

Trotz des miserablen Zustands der Presse in Rußland mit der geringsten Zeitungs- und Zeitschriftenauflage seit Jahrzehnten, fehlenden Schulbüchern und schlecht bezahlten Journalisten, die oft gezwungen sind, unter dem Deckmantel redaktioneller Artikel Werbung zu treiben, lesen immer noch 59 Prozent der Bevölkerung täglich Zeitung. (61 Prozent hören Radio und 86 Prozent sehen fern.) Viel schlechter noch als in den Großstädten ist die Lage der Presse in Kleinstädten und ländlichen Bezirken, da hier Werbekunden fast völlig fehlen, das Einkommen der Bevölkerung niedrig ist und die Verkehrsverbindungen schlecht und teuer sind.

Daher verabschiedete das Parlament vor kurzem ein Gesetz zur wirtschaftlichen Unterstützung der Bezirkszeitungen (Ortszeitungen), das Ende 1995 in Kraft trat. Nach diesem Gesetz muß die Regierung im Bundeshaushalt Ausgaben für Subventionen an die lokale Presse zum Kauf neuer Druckmaschinen sowie für Produktionskosten, Zeitungspapier und die Zustellung über das staatliche Postsystem vorsehen. Diese Subventionen können 50 bis 90 Prozent der Produktions- und Zustellungs Ausgaben der Verlage abdecken (Artikel 5). Nur Zeitungen, die zehn Monate vor Beginn des neuen Steuerjahres im sogenannten Föderationsregister stehen, können die staatlichen Subventionen bekommen. Um in das Register aufgenommen zu werden, muß die Zeitung entweder einem gewählten lokalen Gremium, dem Verlag oder einer juristischen Person gehören. Wenn die Zeitung allerdings keinem gewählten lokalen Gremium gehört, muß sie eine "Empfehlung" eines bezirksweiten (bzw. ortsweiten) "öffentlichen Verbandes" vorweisen. Aus jedem Bezirk (bzw. Ort) kann jeweils nur eine Zeitung im Bundesregister stehen. Wenn mehrere Zeitungen in Frage kommen (wie es vielfach der Fall sein wird), bestimmen gewählte lokale Räte gemeinsam mit lokalen Leitern der Selbstverwaltung (die von Regionalgouverneuren ernannt – meist nicht gewählt – werden, die wiederum vom Präsidenten ernannt – manchmal auch gewählt – werden) und Zweigstellen der Journalistengewerkschaft Rußlands anhand folgender Kriterien die geeignetste Publikation (Artikel 4):

- "höchste Auflage
- Unterstützung der Leser

- weiteste Verbreitung im Gebiet des Ortes (Bezirks)"

Zeitungen, die politischen Parteien gehören, sowie Fach-, Unterhaltungs-, Erotik- oder Werbepublikationen können nicht in das Register aufgenommen werden.

Ein weiteres Gesetz, das Gesetz über die staatliche Unterstützung von Massenmedien und Buchverlagen in der Russischen Föderation, trat am 1. Januar 1996 gemeinsam mit einer Reihe von Änderungen bestehender Steuer- und Zollvorschriften in Kraft, die vom Parlament im Zusammenhang mit dem Gesetz verabschiedet worden waren. Im Hinblick auf steuerliche und sonstige Erleichterungen unterscheiden die neuen Regelungen nicht mehr zwischen staatlichen und privaten Publikationen, Verlagen, Nachrichtenagenturen und Rundfunkorganisationen.

Ausgeschlossen von den Vergünstigungen sind Erotik- und Werbepublikationen. Massenmedienorganisationen, die Publikationen, Bücher und andere Produkte aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur produzieren und vertreiben, sind von der Umsatzsteuer befreit. Die mit solchen Tätigkeiten erzielten Gewinne unterliegen keiner Besteuerung durch die Föderation (wohl aber der lokalen Besteuerung – Artikel 2).

Andere Steuer- und Zollvorteile sowie ermäßigte Mieten für Büros, die Eigentum der Föderation sind, und ermäßigte Kommunikationsgebühren sind für Print- und Funkmedien vorgesehen (Artikel 2-6).

Sonderprivilegien gewährt das Gesetz Publikationen für den Fall, daß die Druckerei, mit der sie arbeiten, privatisiert wird. Die Herausgeber einer solchen Publikation bekommen dann 50 Prozent der Aktien kostenlos. (25,5 Prozent der Aktien gehen für drei Jahre an die Regierung der Föderation und 24,5 Prozent an die Drucker – Artikel 8). Unternehmen mit einer Monopolstellung auf dem Druckereimarkt können in den nächsten drei Jahren nicht privatisiert werden, und danach ist für ihre Privatisierung ein besonderes Verfahren vorgesehen (Artikel 7).

Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Bezirkszeitungen (Ortszeitungen), von der Staatsduma am 13. Juli 1995 verabschiedet, vom Rat der Föderation am 15. November 1995 genehmigt, vom Präsidenten am 24. November 1995 unterzeichnet und am 27. November 1995 in Kraft getreten. Der Text erschien in *Sobranie zakonodatelstva Rossijskoy Federatsii*, 48, 27. November 1995.

Gesetz über die staatliche Unterstützung von Massenmedien und Buchverlagen in der Russischen Föderation, von der Staatsduma am 18. Oktober 1995 verabschiedet, vom Rat der Föderation am 15. November 1995 genehmigt, vom Präsidenten am 30. November 1995 unterzeichnet und am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Der Text erschien in *Sobranie zakonodatelstva Rossijskoy Federatsii*, 49, 4. Dezember 1995.

Beide Gesetze sind bei der Informationsstelle erhältlich, zur Zeit nur russisch, später möglicherweise auch auf englisch.

(André Richter,  
Direktor des Center for Media Law and Policy (MLC) in Moskau)



## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1990

Am 14. Dezember 1995 hat die britische Regierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1990 eingebracht. Der 116 Seiten lange Entwurf sieht eine Neuregelung der digitalen Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunk-Programmdiensten und der digitalen Ausstrahlung anderer Dienste auf Fernseh- oder Hörfunkfrequenzen vor. Außerdem regelt der Entwurf die Gründung und die Funktionen einer Rundfunknormenkommission (*Broadcasting Standards Commission*) und die Auflösung des Rundfunknormenrates (*Broadcasting Standards Council*). Weiter regelt er die Übertragung von Eigentum, Rechten und Pflichten der BBC hinsichtlich ihres Übertragungsnetzes auf andere Personen. Zudem schließlich werden wichtige Änderungen hinsichtlich der gegenwärtigen Regelungen des Eigentums an Medien vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf wurde begleitet von einem 114 Seiten umfassenden erläuternden Memorandum.

Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf wurde dem Parlament ein Papier mit Fragen und Antworten zum Thema Medieneigentum vorgelegt. Dieses Papier wurde vom Ministerium für nationales Kulturerbe erstellt und gibt einen Überblick über die Veränderungen in der Politik der Regierung, wie sie in dem Heft "*Media Ownership: The Government's Proposals*" skizziert sind (siehe IRIS 1995-7: 11).

Die Regierung schlägt vor, die derzeitige Eigentumsbegrenzung von zwei Lizenzen für *Channel-3*- und *Channel-5*-Gesellschaften aufzuheben. Diese Gesellschaften sollen Lizenzen beliebig kombinieren dürfen, solange ein Gesamtanteil von 15 % des Fernsehpublikums nicht überschritten wird. Sekundärbeteiligungen sollen entsprechend der Aufhebung der Begrenzung auf zwei Lizenzen neu geregelt werden.

Die Verwendung des Publikumsanteils als Kriterium ist interessant, denn die Europäische Kommission denkt, wie bereits in der IRIS-Sonderausgabe "IRIS 1995: Rechtliche Entwicklungen im audiovisuellen Sektor" auf S. 14 berichtet, ebenfalls daran, dieses Kriterium für eine mögliche künftige Harmonisierung der nationalen Regelungen des Eigentums an Medien heranzuziehen (siehe IRIS 1995-1: 7, 1995-2: 5, 1995-3: 9 und 1995-9: 12). Im Januar 1995 verbreitete die Kommission sogar die Ergebnisse einer Studie zur Durchführbarkeit der Verwendung von Publikumsmessungen als Grundlage für eine Regulierung (siehe IRIS 1995-2: 5).

Den Vorschlägen zufolge soll die Independent Television Commission (ITC) spezifische Befugnisse bekommen, um dafür zu sorgen, daß Eigentumsveränderungen bei den *Channel-3*-Gesellschaften die regionalen Programme und die regionale Programmproduktion nicht gefährden.

Darüber hinaus soll die Regel abgeschafft werden, nach der *Channel-3*-Gesellschaften und lokale Zeitungskonzerne keine Kabeldienste in überlappenden Bereichen besitzen dürfen. Dies wird damit begründet, daß dies die Investitionen fördern und dem Pluralismus nicht schaden würde, da ihr Hauptgeschäft darin bestehe, Übertragungswege bereitzustellen und nicht Inhalte anzubieten.

Ursprünglich hatte die Regierung in ihren Vorschlägen zum Eigentum an Medien vom letzten Jahr verbieten wollen, daß lokale Zeitungskonzerne mit einem Anteil von mehr als 30 % der lokalen verkauften Zeitungsauflage in dem betreffenden Gebiet lokale Radio- und Fernsehlicenzen kaufen. Ursprünglich hatte die Regierung in ihren Vorschlägen zum Eigentum an Medien vom letzten Jahr verbieten wollen, daß lokale Zeitungskonzerne mit einem Anteil von mehr als 30 % der lokalen verkauften Zeitungsauflage in dem betreffenden Gebiet lokale Radio- und Fernsehlicenzen kaufen. In dem jetzt vorgelegten Entwurf für das Rundfunkgesetz beschloß die Regierung, kostenlose Zeitungen in diese Schwelle einzubeziehen und die Schwelle von 30 % auf 50 % anzuheben. Außerdem können Lokalzeitungsverlage, die weniger als 50 %, aber mehr als 20 % der Lokalzeitungsauflage in dem betreffenden Gebiet kontrollieren, bei der Aufsichtsbehörde eine Genehmigung zum Erwerb einer Lokalradiolizenz beantragen. Diese Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn der Verlag bereits über mehr als 50 % der Lokalradiolizenzen verfügt. Wenn der Verlag in dem betreffenden Gebiet über weniger als 50 % der Lokalradiolizenzen verfügt, kommt es auf einen Pluralismustest an: Die Aufsichtsbehörde kann die Lizenz nur dann erteilen, wenn sie der Auffassung ist, daß Pluralismus und Vielfalt auf lokaler Ebene nicht darunter leiden werden.

**A Bill intituled An Act to make new provision about the broadcasting in ditigal form of television and sound programme services and for the broadcasting in that form on television or radio frequencies of other services; to amend the Broadcasting Act 1990; to provide for the establishment and functions of a Broadcasting Standards Commission and for the dissolution of the Broadcasting Standards Council; to make provision for the transfer to other persons of property, rights and liabilities of the British Broadcasting Corporation relating to their transmission network; and for connected purposes, 14 December 1995. Veröffentlicht wurde der Text in der vom Ausschuß geänderten Fassung am 16. Februar 1996 unter der Nummer HL Bill 49, £ 10,10.**

Explanatory Memorandum, HL Bill 19, £ 11,55.

Diese Dokumente sind in englischer Sprache erhältlich bei: Her Majesty's Stationery Office (HSMO) Publications Centre, PO Box 276, London SW8 5DT, Tel. +44 171 873 9090, Fax +44 171 873 8200.

Der Text *Media Ownership: Q & A* des Department of National Heritage ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Erratum: In der englischen und der französischen Version von IRIS 1996-2 hat sich in eine der Internet-Adressen ein Fehler eingeschlichen. Die korrekte Adresse, unter der der vollständige englische Text des Grünbuchs der Europäischen Kommission mit dem Titel "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" zu finden ist, lautet <http://www.echo.lu/legal/en/ipr/ipr.html>.



## UNGARN: Informationen zum neuen ungarischen Radio- und Fernsehgesetz

In IRIS 1996 Nr. 1 S. 14 wurde berichtet, daß das ungarische Radio- und Fernsehgesetz am 21.12.1995 vom ungarischen Parlament verabschiedet worden ist.

Am 12.01.1996 wurde das Gesetz nun von Ungarns Präsident Arpad Göncz unterzeichnet. Mit dem Gesetz, das am 1.02.1996 in Kraft getreten ist, wird nun auch in Ungarn das duale System eingeführt und das Zeitalter des staatlichen Rundfunks beendet.

In Zukunft werden die 3 öffentlich-rechtlichen Sender des Landes (Ungarischer Hörfunk, Ungarisches Fernsehen und "Duna TV") im Eigentum und unter der Aufsicht von 3 Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen. Damit wurde eine neue in dieser Form bisher nicht bekannte Organisationsstruktur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen. Die Aufsichtsräte (Kuratorien) dieser Stiftungen setzen sich aus 30 Personen zusammen. Die Präsidien der Stiftungen bestehen aus jeweils 8 Mitgliedern, wobei eine Hälfte von den parlamentarischen Fraktionen der Regierungspartei ernannt wird, die andere Hälfte gemeinsam von den Oppositionsfraktionen.

Die Vorsitzenden der Präsidien werden vom Parlament unter den Mitgliedern des Präsidiums auf der Grundlage einer Nominierung durch die Oppositionsfraktionen gewählt.

Radio- und Fernsehsender werden darüberhinaus in Aktiengesellschaften umgewandelt und sollen nach wirtschaftlichen Kriterien arbeiten wobei ihr Budget aus Rundfunkgebühren und Werbeeinnahmen bestritten wird.

Als oberste Medienaufsichtsbehörde wurde eine "Landeskörperschaft für Rundfunk und Fernsehen" (ORTT) eingerichtet. Diese besteht aus 7 Mitgliedern, die von den einzelnen Parteien ernannt werden. Der Vorsitzende wird vom Staatsoberhaupt und dem Regierungschef gemeinsam ernannt. Diese Aufsichtsbehörde vergibt die Frequenzen, kontrolliert die Medienwirtschaft, läßt die Programme beobachten und nimmt Beschwerden entgegen. Für private Rundfunksender enthält das Gesetz zur Verhinderung von Medienkonzentrationen umfangreiche Anti-Monopol-Klauseln. Mindestens 26 Prozent eines Senders müssen in ungarischen Händen verbleiben. Cross-ownership-Verbindungen zwischen Unternehmen der Printmedien und solchen der audiovisuellen Industrie werden durch Anteilsbeschränkungen begrenzt.

Das Gesetz verpflichtet die Privatsender zu einer neutralen Berichterstattung. Um dieses Gebot zu fördern, ist vorgesehen, daß Sender für Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, Mittel aus einem staatlichen Programm-dienst-Fonds beantragen dürfen.

**Ungarisches Radio- und Fernsehgesetz vom 12.01.1996. In ungarischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### DEUTSCHLAND: Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten

Am 1.01.1996 ist in Deutschland der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, den die Regierungschefs der Länder am 22.06.1995 unterzeichnet haben, in Kraft getreten.

Es ist dies die zweite Änderung des Rundfunkstaatsvertrages vom 31.08.1991. über die erste Novellierung vom 1.08.1994, die die Jugendschutz- und Sponsoringvorschriften betraf, wurde in IRIS 1995 Nr. 1 S. 9 berichtet.

Geändert wurde nun § 29 Rundfunkstaatsvertrag, der sich mit der Finanzierung besonderer Aufgaben aus der Rundfunkgebühr befaßt.

Bislang konnten die Landesmedienanstalten Mittel aus der Rundfunkgebühr nur für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen, für die Förderung offener Kanäle sowie nach besonderer landesrechtlicher Ermächtigung für die Förderung von landesrechtlich gebotener Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes verwenden.

Letztgenannte Fördermöglichkeit, die bislang bis zum 31.12.1995 befristet war, wurde nun bis zum 31.12. 2000 verlängert.

Künftig können die Landesmedienanstalten neben der Förderung offener Kanäle auch andere Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk aus ihrem Zwei-Prozent-Anteil an der Rundfunkgebühr fördern, sofern der Landesgesetzgeber sie dazu ermächtigt. Des weiteren können die Landesmedienanstalten aus ihrem Gebührenanteil nun auch neuartige Rundfunkübertragungstechniken wie das digitale Radio unterstützen.

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages vom 1.01.1996. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regeln zu Werbesendungen für Vitamine und Mineralien geändert

Die *Independent Television Commission* hat am 20. Februar 1996 eine Änderung ihrer Regeln zur Werbung für Ernährungsergänzungen herausgegeben. Nach der Regelung, die mit sofortiger Wirkung gilt, darf nun ein weiterer Personenkreis, der von Vitamin- und Mineralergänzungen profitieren kann, in der Werbung genannt werden. Die alte Regelung ließ nur eingeschränkte Werbesendungen für Vitamine und Mineralien im Hinblick auf den Ernährungsbedarf von heranwachsenden Kindern, schwangeren oder stillenden Frauen sowie älteren Menschen zu. Das Gesundheitsministerium erkennt jetzt an, daß ein wesentlich breiteres Spektrum spezifischer Personengruppen von einer Vitamin- und Mineralienergänzung profitieren kann. Nach Konsultationen mit seinem Werbebeirat, seinem medizinischen Beirat und einer Vielzahl von Gesundheits- und Verbraucherorganisationen änderte die ITC die einschlägigen Regeln ihres Kodex entsprechend den aktuellen Ratschlägen der Regierung.

In der Werbung darf nun behauptet werden, daß folgende Personengruppen von den Ergänzungen profitieren können: Personen, die eine eingeschränkte Diät halten oder kalorienarme Kost ohne Ergänzungen essen, Frauen im gebärfähigen Alter, heranwachsende Kinder und bestimmte Personen über 50. Behauptungen in dieser Kategorie müssen durch fundierte wissenschaftliche Beweise gestützt werden, und in der Werbesendung muß klar festgestellt werden, welche Personengruppen von einer bestimmten Ergänzung wahrscheinlich profitieren werden.

**Rule 34 on Dietary Supplements ist Bestandteil des Appendix 3 des ITC Code of Advertising Standards and Practice. Die geänderte Regelung ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Marcel Dellebeke  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## KALENDER

### International Intellectual property Law & Policy

11. und 12. April 1996  
Veranstalter: Fordham University School of Law  
140 West 62nd Street,  
New York,  
N.Y. 10023, USA  
Tel.: + 1 212 6366885

### Rechtssituation im Internet

15.-17. April 1996  
Veranstalter: AIC  
Konferenzen  
Ort: Holiday Inn, Crowne Plaza, Frankfurt am Main (Germany)  
Sprache: deutsch  
Teilnahmegebühr:  
DM 1,795.- (ohne MwSt.)  
Auskunft und Anmeldung:  
Tel. : +49 69 60919333  
Fax: +49 69 620477

### Intellectual property rights in Czech Republic

24., 25. und 26. April 1996  
Veranstalter: EuroForum

Ort: Prague Penta,  
Hotel Renaissance,  
V Celuici 7, Prag  
Tschechische Republik  
Tel.: +44 171 878 6888

### Licensing in the US

15. Mai 1996  
Veranstalter: EuroForum  
Ort: Forte  
Crest Regents Park  
Carburton Street,  
London W1  
Tel.: +44 171 878 6888

### Planète TV 96 :

#### Saisissez les opportunités de la télévision numérique

28 Mai 1996: Mesurez les enjeux de la télévision numérique

29 Mai 1996: **Maîtrisez les aspects réglementaires et technologiques**

30 Mai 1996: Positionnez-vous sur le marché de la TV numérique

31 Mai 1996: **Maîtrisez les aspects juridiques liés à l'essor du numérique**

Veranstalter: Institute for International Research in partnership with Continental Microwave

Ort: Hôtel Lutétia in Paris  
Sprache: französisch  
Die Tagungsgebühr hängt von der Anzahl der Tage ab an denen man teilnimmt und beträgt dementsprechend zwischen FF 5,495 to FF 15,985

Auskunft und Anmeldung:  
Tel.: +33 1 46995010  
Fax: +33 1 46995050

### Television Agreements

4.-5. Juni 1996  
Veranstalter: Hawksmere plc  
Entertainment Forum  
Ort: Hyde Park Hotel,  
66 Knightsbridge,  
London SW1Y 7LA  
Sprache: englisch  
Teilnahmegebühr: £821.33  
Auskunft und Anmeldung:  
Tel.: +44 171 8248257  
Fax: +44 171 7304293

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Cluzel, Jean.-*La communication audiovisuelle : rapport général n°77 sur le projet de la loi de finances 1996, annexe n°12.*-Paris : Journal officiel, 1995.-497S.- FF 69, 80

*De nouvelles règles du jeu pour les télécommunications en France : Compte Rendu Synthétique de la Table Ronde du 9 janvier 1996.*- Ministère délégué à la Poste, aux Télécommunications et à l'Espace.

Kalvik, Arild.- *Hjelp, vi ser på filmleieavtalen* .- Oslo : Kommunale Kinematografers Landsforbund, 1995.

Long, Colin D.- *Telecommunications law and practice* .-London : Sweet §

Maxwell, 1995.-2nd ed.- 709S.- ISBN 0-421-505206.- £110.00

Marco Molina, Juana .- *La propiedad intelectual en la legislacion española.*-Madrid : Ediciones Juridicas, 1995.- 411S.

*National television violence study : executive summary : 1994-1995* .- Published by Mediascope, 12711 Ventura Boulevard, Studio City, CA 91604, Tel.:+1 818 5082080, Fax : +1 818 5082088, URL <http://www.igc.apc.org/mediascope/ntvs.html>, E-Mail : [mediascope@mediascope.org](mailto:mediascope@mediascope.org).-55S.-\$ 10.00

*National television violence study : scientific papers : 1994-1995.*: Mediascope.- 121S.

*National television violence study : content analysis codebooks : 1994-1995.* : Mediascope.- 32S.

*National television violence study : sample of programs for content analysis : 1994-1995.*: Mediascope.- 26S.

Price, Monroe E.- *Television, The Public Sphere and National Identity.*- Oxford : Clarendon Press, 1995.- 301S.- ISBN 0-19-818338-0

*TV numérique : les enjeux en europe.*- Published by IDATE in French and English, BP 4167, F-34092 Montpellier cedex 5, Tel. : +33 67 144408, Fax : +33 67 144400, URL <http://www.idate.fr>, E-mail: [dcm@idate.fr](mailto:dcm@idate.fr).- Price : FF 12,000 (until 30 April 1996), FF 15,000 (after 30 April 1996)